

Absender:

Senatsverwaltung für Inneres Berlin

Für Rückfragen I B 2 - 0345/32.2

RD Hampel

Telefon: 9027 2406

An die
Geschäftsstelle der Ständigen Konferenz
der Innenminister und -senatoren der Länder
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin

mail-imk@bundesrat.de

Nachrichtlich

An die
Innenministerien und
-senatsverwaltungen der Länder
und des Bundes

Anmeldung für das Plenum für die Sitzung der IMK am 23./24. Juni 2005 in Stuttgart

<u>Beratungspunkt:</u>	Bleiberecht für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt sowie für Ausländer, die über Jahre nicht ins Herkunftsland zurückgeführt werden konnten
<u>Beschlussvorschlag:</u> <small>(ggf. ges. Blatt)</small> <input type="checkbox"/> siehe Anlage	<ol style="list-style-type: none">1. Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern sind sich weiterhin darüber einig, dass im Rahmen des geltenden Ausländer- und Asylrechts verfügte Rückführungen von Ausländern ohne Bleiberecht grundsätzlich konsequent vollzogen werden müssen.2. Ungeachtet dessen haben die weiterhin lang andauernden Asylverfahren insbesondere für Familien mit minderjährigen Kindern zu Härten geführt. Darüber hinaus ist es Ausländern, die aufgrund der unsicheren Lage im Herkunftsland nach Deutschland gekommen sind ohne einen Asylantrag zu stellen und deren Aufenthalt über einen längeren Zeitraum geduldet wurde, weil die Rückführung ins Herkunftsland nicht möglich ist, unter bestimmten Voraussetzungen nicht zuzumuten, in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Vor dem Hintergrund des inzwischen erreichten Integrationsgrades der hier geborenen oder aufgewachsenen ausländischen Jugendlichen soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden.3. Im Einzelnen gelten folgende Kriterien:<ol style="list-style-type: none">3.1. Asylbewerberfamilien sowie Ausländern mit langjährig geduldetem Aufenthalt mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern kann der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet werden, wenn sie vor dem 1. Juli 1999 eingereist sind, seitdem ihren Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet gefunden und sich in die hiesige wirtschaftliche, soziale und rechtliche Ordnung eingefügt haben. Dabei muss der Ausländer mit mindestens einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, das sich seit dem 1. Juli 1999 oder seit seiner Geburt im Bundesgebiet aufhält. In die Regelung können auch die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet volljährig gewordenen Kinder einbezogen werden, die eine Ausbildung durchlaufen, die zu einem anerkannten Bildungs- bzw. Ausbildungsabschluss führt, oder die bereits beruflich eingegliedert sind. Das Gleiche gilt für Asylbewerber sowie Ausländer mit langjährig geduldetem Aufenthalt, die vor dem 1. Juli 1999 als alleinstehende Minderjährige eingereist sind.

	<p>Diese Regelung soll die Personen betreffen, die trotz der Ablehnung des Asylantrags aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen Deutschland nicht verlassen haben oder aber wegen der Lage im Herkunftsland nicht zurückgeführt werden konnten, ohne ausdrücklich einen Asylantrag gestellt zu haben. Deshalb scheidet ein Verbleib aus, wenn die Aufenthaltsbeendigung von dem Ausländer vorsätzlich hinausgezögert wurde (z.B. selbst verursachte Passlosigkeit, Aufgabe der Staatsangehörigkeit, verzögerte sukzessive Asylanträge, wiederholte Folgeanträge, zwischenzeitliches Untertauen).</p> <p>3.2. Der weitere Aufenthalt wird durch Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für jeweils längstens drei Jahre gewährt. Sowohl die Erteilung als auch jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis setzen außer der Erfüllung der Passpflicht das Vorliegen und Fortbestehen folgender Integrationsbedingungen voraus:</p> <p>a) Der Lebensunterhalt der Familie einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert.</p> <p>Ausnahmen können nur gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Auszubildenden in anerkanntem Lehrberuf, - bei Ausländerfamilien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind sowie - Alleinerziehende mit kleinen Kindern, solange ihnen nach § 18 Abs. 3 BSHG eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist, - bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragsleistungen - der Nachweis eines Arbeitsplatzangebotes ist ausreichend, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bisher an der Ablehnung einer Arbeitsagentur scheiterte. <p>b) Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum</p> <p>c) Schulpflichtige Kinder erfüllen die Schulpflicht.</p> <p>d) Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54 und 55 Abs. 2 Nr 1-4 AufenthG liegen nicht vor; illegale Einreise und kurzzeitiger illegaler Aufenthalt (drei Monate) schaden nicht.</p> <p>e) Der Ausländer hat während seines Aufenthalts im Bundesgebiet keine vorsätzliche Straftat begangen. Geldstrafen können außer Betracht bleiben.</p> <p>Unverschuldet Arbeitslosigkeit steht einer Verlängerung nicht entgegen.</p> <p>3.3. Bei Ehegatten ist ein Familiennachzug auf derzeit bereits bestehende Ehen beschränkt. Im Übrigen ist ein Familiennachzug nach § 36 AufenthG ausgeschlossen.</p> <p>3.4. Die für eine Altfallentscheidung in Betracht kommenden Familienmitglieder müssen sich innerhalb einer von der Ausländerbehörde zu setzenden Frist von längstens sechs Wochen entscheiden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob sie noch anhängige asyl- und ausländerrechtliche Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren weiter betreiben oder - ob sie einen weiteren Aufenthalt nach der Altfallregelung beantragen wollen. In diesem Falle müssen alle Familienmitglieder innerhalb der Frist
--	--

	<p>durch Antragsrücknahme alle noch anhängigen Verfahren zum Abschluss bringen.</p> <p>3.5. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für alleinstehend Personen und Ehegatten ohne Kinder, die vor dem 1. Januar 1996 eingereist sind.</p>				
<u>Begründung:</u> <small>(ggf. ges. Blatt)</small> <input type="checkbox"/> <small>siehe Anlage</small>	<p>Trotz der früheren Altfallregelungen vom März 1996 und September 1999 sind neue Härtefälle entstanden, die denen vergleichbar sind, für die die damaligen Regelungen ein Bleiberecht schaffen wollten.</p> <p>Außerdem ist es bis heute nicht gelungen, die Verfahrensdauer der Asylverfahren derartig zu beschleunigen, dass es bei Eintritt der Ausreisepflicht nach Ablehnung der Asylanträge nicht zu Härten gekommen ist. Das Gleiche trifft auf Ausländer zu, die ohne eigenes Verschulden seit längerem nicht in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden konnten. Dies ist besonders dann der Fall, wenn während des langjährigen Aufenthalts Kinder hier geboren und aufgewachsen sind und sich durch Besuch von Kindergarten und Schule in deutsche Lebensverhältnisse integriert haben. Diesen Familien - soweit sie mehr als sechs Jahre hier leben - soll für den Fall ein Bleiberecht gewährt werden, für den auf Dauer der Lebensunterhalt gesichert ist.</p> <p>Das ab 1. Januar 2005 in Kraft tretende Zuwanderungsgesetz bietet jetzt die Chance, eine solche Bleiberechtsregelung zu beschließen.</p>				
<u>Vorgeschlagene Behandlung:</u>	<table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Vorkonferenz abschließend</td> <td><input type="checkbox"/> Beschluss freigeben</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> IMK-Plenarsitzung</td> <td><input type="checkbox"/> Beschluss nicht freigeben</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> Vorkonferenz abschließend	<input type="checkbox"/> Beschluss freigeben	<input type="checkbox"/> IMK-Plenarsitzung	<input type="checkbox"/> Beschluss nicht freigeben
<input type="checkbox"/> Vorkonferenz abschließend	<input type="checkbox"/> Beschluss freigeben				
<input type="checkbox"/> IMK-Plenarsitzung	<input type="checkbox"/> Beschluss nicht freigeben				
	<small>(Ort, Datum) Berlin, 17.5.2005</small> <small>(Unterschrift) gez. Dr. Körting</small>				